



Satzung des Sportvereins 1. FC Lauchhau-Lauchäcker 04 (1. FC LL 04)

Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1.FC Lauchhau – Lauchäcker 04 (1. FC LL 04)
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen, Stadtteil Lauchhau-Lauchäcker
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein wird Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WFV.
- (2) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft ist vorgesehen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.
- (2) Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch den Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand angezeigt werden.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.
- (4) Das gleiche gilt für gemäß §14 gegen das Mitglied verhängte Strafen.
- (5) (Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein:
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein angehört,
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- (6) (Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinsinteresses teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- (4) Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist.
Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§8

Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Diese sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die zur Zahlung von Beiträgen nachweislich nicht in der Lage sind, kann der Vorstand im Ausnahmefall ganz oder teilweise befreien.

§9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche interne Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften mit anderen dem Gemeinwohl verpflichteten Vereinen und Einrichtungen gebildet werden können.

§10

Die Hauptversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom einem der Vorstände im Sinne von § 26 BGB einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder per E-Mail / Fax unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die zuständigen Vorstände im Sinne von § 26 BGB
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - gegebenenfalls Neuwahlen
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Einer der Vorstände im Sinne von § 26 BGB leitet die Hauptversammlung

- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§7) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§11

Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden zwei bis vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind je allein vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB können eine beliebige Anzahl Beisitzer zur Seite gestellt werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Vorstand im Sinne von § 26 BGB und Beisitzer bilden den Vereinsvorstand gem. § 9 der Vereinssatzung.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes sowie für die Festlegung von größeren Veranstaltungen zuständig. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (8) Vorstandsmitglieder sind im Schadensfall bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung befreit.

§12

Kasse

- (1) Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtlichen Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Überprüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§13

Ordnung des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§14

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß §6 Abs. 5

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei ehrenamtliche Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zum Zwecke der Sportförderung zuzuführen.
- (4) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 21. April 2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19. September 2003 mit der Änderung vom 04. Juni 2004. Weitere Änderungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 29. Februar 2008, 04. März 2010 und am 31. März 2025 beschlossen.

Sie tritt/treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Stuttgart, den 31.03.2025

Erwin Reich

Michael Schlegel

Chritoph Schmid

Ute Selle